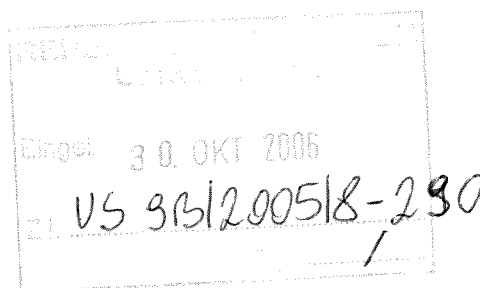




An den  
Umweltsenat  
Stubenbastei 5  
1010 Wien



10gr005.doc

Bearbeiter: Mag. Christopher Grunert  
Tel.: (0316) 877-4448  
Fax: (0316) 877-5947  
E-Mail: [umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C-16.20-139/03 Bezug US 9B/2005/8-255

Graz, am 25. Oktober 2006

Ggst.: 380 kV-Steiermarkleitung, Berufungsverfahren


Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Umweltsenates vom 21.9.2006, eingelangt im Büro der Umweltanwältin am 26.9.2006 wurde das Ergebnis der seit der Verständigung vom 4. Oktober 2005 erfolgten Beweisaufnahmen den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und ihnen gem. § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben, hiezu bis spätestens 31. Oktober 2006 eine schriftliche Stellungnahme an den Umweltsenat abzugeben.

Fristgerecht erstattet daher die Umweltanwältin der Steiermark ihre Stellungnahme wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und die Berufung der Umweltanwältin gegen den Bescheid vom 21.3.2005, GZ: FA13A-43.10-1429/05-2008 der Stmk. Landesregierung/FA13A-Umwelt- und Anlagenrecht aufrecht erhalten werden, sofern sich aus dem nachstehend Angeführten nichts anderes ergibt.

Zu den mit der Verständigung von dem Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelten Schriftstücken wird ausgeführt, dass diese aus Sicht der Umweltanwältin im Großen und Ganzen keine neuen Erkenntnisse für das Berufungsverfahren hervorbringen konnten. Zur

S T E M P F E R G . 7  8 0 1 0 G R A Z

Wir sind Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6 & 7, Haltestelle Hauptplatz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007

Stellungnahme SZ63 ist anzuführen, dass sich die Umweltschützerin dieser Stellungnahme anschließen kann.

Ausdrücklich wird noch vorgebracht, dass es aus Sicht der Umweltschützerin nicht nachvollziehbar ist, dass im Zuge einer Projektänderung des Vorhabens der Mast Nr. 17 durch den Sondermast Nr. 17 ersetzt wurde und in den Unterlagen zu dieser Projektänderung ausgeführt ist, dass dieser Tausch der Masten deshalb erfolgt, da dadurch eine Reduzierung des magnetischen Feldes im Bereich der betroffenen Liegenschaft erreicht werden konnte. Für die Umweltschützerin ist es nicht verständlich und nachvollziehbar, warum die restlichen Masten des Projektes, welche ebenfalls in der Nähe von Liegenschaften zur Aufstellung kommen sollen, nicht ebenso durch Sondermasten ersetzt werden, wenn dadurch Auswirkungen auf die Bevölkerung offensichtlich hintangehalten werden können. Es wird daher von der Umweltschützerin angeregt die Adaption der Sendemasten bei Standorten in der Nähe von Liegenschaften nochmals zu prüfen bzw. im Verfahren der Projektwerberin dort vorzuschreiben, wo dies technisch möglich und aus medizinischer Sicht sinnvoll ist.

Zu den restlichen übermittelten Unterlagen und zum naturschutzfachlichen Gutachten Dr. Traxler wird ausdrücklich wie folgt Stellung genommen:

### **Fachbereich - Biotope und Ökosysteme**

Zusammenfassend kann von Seiten der Umweltschützerin festgestellt werden, dass auf Basis des Gutachtens Dr. Traxlers mehrere Sachverhalte geklärt und Einwände abhandelbar sind, Nachstehendes jedoch nicht ausreichend abgeklärt wird:

Wesentliche Tiergruppen (z.B. ausgewählte Insektengruppen wie Lepidoptera und Mantodea) von hoher ökologischer Relevanz bzw. Arten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (nach EU-Richtlinien) wurden nicht kartiert und berücksichtigt. Ähnliches gilt auch für die Vegetation bzw. die Flore im Untersuchungsgebiet – auch hier fehlen umfassende Kartierungen und damit konkret verortbare Standorte gefährdeter Arten und Lebensraumtypen.

Einwendungen sind nicht berücksichtigt worden, wonach sich geschützte Arten auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete aufhalten und nach EU-Recht sind Auswirkungen von Maßnahmen auch außerhalb von Natura 2000 – Gebieten zu berücksichtigen, sofern diese

Einfluss auf das Schutzgebiet haben. Gem. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL ist eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ähnliches trifft auch auf die Behauptung zu, dass kein nachhaltiger Eingriff in das Ramsargebiet Lafnitztal gegeben sei (Seite 284). Schutzgebiete nach der Ramsar-Konvention stellen materiell ökologisch hochrangige Lebensräume dar, entsprechen somit den Kriterien der Vogelschutz- und FFH-Richtlinien der EU und sind materiell Natura 2000 Gebieten gleichzusetzen. Somit ist auch außerhalb von ex-lege Schutzgebieten eine nachvollziehbare Bewertung der Auswirkungen der 380kV-Leitung zu erbringen.

### **SZ114 (Stellungnahme Dr. Eisner)**

Die Stellungnahmen von Dr. Eisner können größtenteils von der Umweltanwältin mitgetragen werden; in nachstehenden Punkten vertritt die Umweltanwältin folgende Meinung:

Ad A i)

Die Markierung der Leiterseile soll in der von Dr. Traxler beschriebenen Weise (siehe Gutachten Seite 322) erfolgen.

Ad B 4 b)

Die Doppelfunktionsausgleichfläche „Wald“ kann bei Umsetzung der von Dr. Traxler vorgeschlagenen Auflagen, welche eine prioritäre Gestaltung nach ökologischen Gesichtspunkten vorsieht, durchgeführt werden; jedoch wird das angebotene Flächenausmaß auch von Dr. Traxler als zu gering erachtet. Die Umweltanwältin schließt sich dieser Meinung an.

B 4 a): Die 150 m Uferschutzzone (Landschaftsschutzgebiet) beziehen sich nur auf natürliche stehende Gewässer.

### **SZ 130 (Stellungnahme der FA 13 C zu den Europaschutzgebieten 24 und 27)**

Europaschutzgebiet Nr. 27: Lafnitztal – Neudauer Teiche:

In der Stellungnahme werden nur der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und der Schwarzstorch (*Coconia nigra*) als relevante Schutzgüter angeführt.

Nicht berücksichtigt wurden:

- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Silberreiher (*Egretta alba*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)

als Vogelarten nach Anhang I der VSR, sowie:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

als dämmerungs- und nachtaktiver Vogel

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*),
- Tafelente (*Aythya ferina*) und
- Reiherente (*Aythya fuligula*)

als schlechte Flieger.

## **SZ 249 (Gutachten Dr. Traxler)**

### Zu Kapitel Vegetation:

Nachwievor sind viele Flächen entlang der geplanten Trasse vegetationskundlich nicht erfasst worden. Weiters hat sich gezeigt, dass die Qualität der durchgeführten vegetationskundlichen Kartierungen mangelhaft ist. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass weitere ökologisch hochwertige Flächen mit geschützten Arten vorhanden sind, für die die Erheblichkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.

Zum Beispiel sind die vegetationskundlichen Kartierungen im LSG 31 (Murauen Graz - Werndorf) nach Meinung der Umweltanwältin unzureichend ausgeführt worden. Dies ist einerseits auf die Qualität der Kartierung und andererseits auch auf die zu kartierende Fläche zu beziehen!

Der Umweltanwältin ist durch ein Fachgespräch nachstehender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden:

**Fläche zwischen den Mastenstandorten 22 bis 26:**

Im Gutachten Dr. Traxlers ist in diesem Bereich der prioritärte Lebensraum - Weiche Au, FFH (91E0) - ausgewiesen; daneben auch Harte Au – FFH 91F0, sowie Silberpappel-Silberweiden-Au.

In der Artenliste sind folgende schützenswerte Pflanzenarten, die nach Information der Umwelthanwältin in diesem Bereich vorkommen, nicht angeführt und damit nicht berücksichtigt worden:

- **Arum maculatum (vollkommen geschützt)**
- **Iris pseudacorus (Iris, alle Arten vollkommen geschützt)**
- **Listera ovata (vollkommen geschützt)**
- **Mattheucia struthiopteris (vollkommen geschützt)**
  
- Viola odorata; (Viola sp., alle Arten teilweise geschützt)

Arten der Roten Liste Steiermark:

- Arum maculatum (3),
- Berula erecta (2),
- Carex pseudocyperus (2),
- Nasturtium officinale (2),
- Omphalodes scorpioides (3),
- Spirodela polyrhiza (2),
- Ulmus laevis (3);
- Bolboschoenus maritimus (2),
- Carex otrubae (3);
- Cyperus fuscus (3),
- Dipsacus pilosus (1),
- Galium elongatum (2),
- Lemna trisulca (1),
- Myriophyllum verticillatum (2),
- Potamogeton crispus (3),
- Ranunculus sceleratus (3);

Nach der geplanten, neuen Rote Liste Steiermark (in Begutachtung befindlich, nicht verordnet), würden noch weitere Arten aufzuzählen sein. Alle nunmehr als 2er angeführten Arten würden zu vollkommen geschützten Arten!

Rote Liste Österreich:

- Carex paniculata (rsövl)
- Mattheucia struthiopteris (rsövl)
- Primula elatior (rsövl)

Der nördlich and die kartierte Fläche anschließende Bereich des LSG 31 wurde in der Untersuchung nicht mitberücksichtigt.

**Große Teile dieses Gebietes können als Weichholzau bezeichnet werden und sind somit prioritärer Lebensraum; der Rest (bis auf Pappelaufforstungen und Schlägerungen) als Hartholzau und somit FFH relevant!**

**Oben angeführte Pflanzen kommen auch in diesem Bereich vor!**

Gleichzeitig ist der Umweltanwältin eine Pflanzen- und Biotopkartierung dieses Gebietes, welche für den geplanten Bau der Murkraftwerke erstellt wurde, zur Kenntnis gebracht worden. Es handelt sich dabei um das Projekt „SUMAD“, Autorin ist Renate Höllriegl, Ökoteam.

Die Kartierung des Projektes „SUMAD“ kommt zu vergleichbaren Ergebnissen und kann zur Bekräftigung der Argumente herangezogen werden!

Nach Meinung der Umweltanwältin ist abzuklären, ob durch die geplanten Maststandorte bzw. durch Bauvorhaben Vorkommen oben angeführter Pflanzen betroffen sind! Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Datenmaterial konnte die Erheblichkeit nicht richtig beurteilt werden!

Zu Kapitel Vögel:

Die im Oberrettenbachtal durchgeführte Vogelkartierung erscheint im Vergleich zu den anderen Standorten weniger aussagekräftig, zumal hier kein Abschnitt der geplanten Trasse miteingesehen werden konnte, und auch für die Entfernung 1500 m keine Aussage möglich war.

Nach Meinung der Umweltschützerin sollte die Vogelkartierung in hier wiederholt werden, um aussagekräftigere/gesicherte Ergebnisse - speziell für die Trasse - zu erhalten, zumal hier alle vogelschlaggefährdeten Vogelarten (laut Gutachten S 144 überverhältnismäßig) vorkommen!

Das im Nahebereich der geplanten Leitung (100 Meter Abstand) gelegene NSG 73 (ausgewiesenes Vogelschutzgebiet) wurde nicht behandelt. Mögliche Auswirkungen des Projektes auf die Vögel sind nicht beschrieben und begründet worden.

Klimatische Gegebenheiten, insbesondere die mögliche Nebelbildung in Talräumen im Zusammenhang mit der Kollisionsproblematik werden im gegenständlichen Gutachten nicht entsprechend berücksichtigt. Erhebungen über klimatische Gegebenheiten (Mikroklima) fehlen – das lässt eine umfassende Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht zu. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Projekt gegen die Vogelschutzrichtlinie verstößt. Damit fehlen Grundlagen über besondere klimatische Gegebenheiten, deren Nichtberücksichtigung zu einer Verschärfung des Kollisionsrisikos führen können.

#### Zu Kapitel Totholzkäfer:

Die Aussagen über die Totholzkäfer beruhen eher auf Schätzungen als auf fundierte Untersuchungen. Die Untersuchungen wurden an den einzelnen Standorten nicht vergleichbar durchgeführt.

Vor allem gibt es keine Untersuchungen in den Muraueu. Das ist nach Meinung der Umweltschützerin unzureichend. In Anbetracht der - auch vom Kartierer bestätigten - hohen Lebensraumqualität müssen zumindest Untersuchungen an den geplanten Maststandorten (immerhin sind das jeweils zumindest 900 m<sup>2</sup> Fläche pro Mast) durchgeführt werden. Im Bereich der Muraueu, wo sämtliches Material und Baugerät mit dem Hubschrauber gebracht und verbracht werden muss, und dementsprechend eine stärkere Belastung durch Luftverwirbelungen und Abwinde zu erwarten ist, kann nach Meinung der Umweltschützerin eine Unbedenklichkeit apriori nicht angenommen werden, auch wenn die Hubschrauberflüge im (Spät-)herbst und Winter stattfinden sollen.

Zu Kapitel Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Gutachten Dr. Traxlers vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen können von der Umweltanwältin mitgetragen werden.

Sollen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchsetzbar sein, dann müssen diese konkretisiert und verortet werden und im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgen. Dies wird im Bescheid wegen der Komplexität des Projektes abgelehnt (Seite 177). Auch wenn im Bescheid mit dem Problem argumentiert wird, dass es nicht möglich ist Verfügungsberechtigungen über geeignete Ausgleichsflächen der Behörde gegenüber namhaft zu machen, entspricht eine Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Stand der Technik.

## **Fachbereich - Forstwirtschaft**

### **SZ 43 (Forst)**

Ad 1)

Für die von Schlägerung und auch von Rodung betroffenen Waldflächen ist, bei ihrer notwendigen Wiederaufforstung bzw. Ersatzaufforstung - nach Meinung der Umweltanwältin, die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wie sie im Gutachten Dr. Traxlers vorgeschlagen wird, jedenfalls forstwirtschaftlicher Überlegungen vorzuziehen.

Ad 4a)

Ersatzgeldleistungen für Dauerrodungsflächen werden als kontraproduktiv angesehen und abgelehnt; ökologische Ausgleichsflächen sind anzulegen!

Ad 4b)

Für die Ausgleichsmaßnahmen ist nach den Vorschlägen im Gutachten Dr. Traxlers vorzugehen, nicht nach Vorschlägen aus der UVE!

## **Fachbereich Raumordnung - Siedlungsraum und Ortsbild, Landschaftsbild sowie Freizeit/ Erholung und Tourismus**

### **\* Unvollständige Erhebung des Sachverhaltes**

Die Visualisierung betreffend wurde im Rahmen der Stellungnahmen eingewendet, dass ein Verfahrensfehler bezüglich der Informationspflicht aller Parteien vorliegt. Auf diesen Einwand wurde im Rahmen des Bescheides nicht entsprechend eingegangen. Dem Argument, dass die Behörde sich angesichts der Vielzahl von Verfahrensparteien nicht in der Lage sah, sämtliche Parteistellungsbehauptungen im Detail zu überprüfen (Seite 184), kann nicht stattgegeben werden.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind Unschlüssigkeit und Unvollständigkeit gegeben, weil im Bescheid einerseits festgestellt wird, dass das Vorhaben der Steiermarkleitung nachteilige Einflüsse hat, aber andererseits behauptet wird, es würde keine schwerwiegende Beeinträchtigung geben (Seite 179f).

Es wird nicht auf den Einwand eingegangen, dass eine synoptische Zusammenfassung aller Ist-Zustände, der Auswirkungen und Darstellung der Maßnahmen für die betreffenden Fachbereiche fehlt. Die mangelnde Übersichtlichkeit und Abstimmung der Gutachten untereinander, hat zu einer fehlenden zusammenführenden Problembehandlung geführt, auf dieser mangelhaften Basis wurde der Bescheid erstellt.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft werden im Rahmen des Bescheides, obwohl mehrfach bei Stellungnahmen angeführt, nicht gefordert und obwohl bei der Revision der Umweltverträglichkeitsprüfung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen wird. Der Konkretisierungsgrad der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der UVE und der Argumentation im Bescheid entspricht nicht der Gesetzeslage und dem Stand der Technik. Die Sichtschutzpflanzungen betreffend findet eine Verortung der Maßnahmen nur in Form einer fragmentarischen, skizzenhaften Darstellung statt (siehe z.B. UVE Fachbereich M Raumordnung/ III Landschaftsbild, S. 145), es werden keine genauen Angaben bezüglich Dimensionierung sowie Art und Aufbau der Pflanzungen gemacht und auch nicht bei der Revision zur Umweltverträglichkeitsprüfung und im Bescheid eingefordert. Es fehlt eine genaue Verortung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und deren Beschreibung (z.B. nach Art, Größe, Wirksamkeit, Pflegedauer und -art etc.) im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung. Ein

landschaftspflegerischer Begleitplan ist Stand der Technik bei Vorhaben derartiger Dimension.<sup>1</sup>

Die Auflage Nr. 162 (Seite 92), dass vor Baubeginn eine bauhistorische Untersuchung des Martels zwischen Schölbings und Habersdorf erfolgen soll, ist ein weiterer Indiz für die Unvollständigkeit des Bescheides. Bei Erstellung des Bescheides liegen in diesem Fall keine Gutachten über mögliche Auswirkungen vor. Verfahrenstechnisch stellt sich die Frage, wie damit umgegangen wird, dass die Projektwerberin Begutachtungen in eigener Sache vornimmt.

In der UVE fehlt eine Untersuchung der Tragfähigkeitsgrenzen für „naturferne Landschaftsräume“ als Lebensumfeld für den Menschen. Im Bescheid wird dann zwar eine differenzierte Würdigung und Bewertung allfälliger Vorbelastungen als generell erforderlich angesehen (Seite 308), jedoch lässt sich diese in weiterer Folge nicht auffinden. Die diesbezüglichen Erhebungen sind somit als unvollständig einzustufen.

Nach Meinung des Sachverständigen und im Rahmen des Bescheides können durch den gegebenen Konflikt durch die Errichtung der Freileitung zu den regionalen Zielsetzungen aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm keine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft zur Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Tourismus abgeleitet werden, da in diesem Teilraum keine verstärkten touristischen Entwicklungen erkennbar bzw. zu erwarten sind (Seite 322). Für die Aussagen liegen keine genauen Untersuchungen vor. Im Bescheid sowie auch in den Gutachten der Sachverständigen werden Unterlagen zu touristischen Entwicklungspotentialen als seriös kaum machbar eingeschätzt. Es wird daraufhingewiesen, dass dies Stand der Technik ist, dass eine derartige Trendabschätzung von touristischen Entwicklungen sehr wohl seriös möglich ist. Gerade im Bereich der Tourismusforschung liegen derzeit viele Modellierungen vor, die zur Abschätzung von Entwicklungen dienen. Die im Rahmen des Bescheides herangezogenen Unterlagen sind als unvollständig anzusehen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> \* Landschaftspflegerische Begleitplanung, Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LP, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Arbeitsausschuß Landschaftsgestaltung, Arbeitskreis Landschaftspflegerische Begleitplanung) 1996

\* Stadler, Ch. 1994, Landschaftspflegerische Begleitplanung in Österreich, Stand und Perspektiven ; Symposium am 2. Dez. 1994, Schloß Hellbrunn, Salzburg ; Tagungsband, ÖGLA, Verband der Österreichischen Garten- und Landschaftsarchitekten in der IFLA (International Federation of Landscape Architects)\*

\* Büro Land in Sicht, Landschaftspflegerische Begleitplanung HL-Strecke Wien-Salzburg, Westabschnitt NBS Wien - St.Pölten / Erstellung der Naturschutz- und Forstrechtlichen Einreichoperate, i.A. der der Hochleistungsstrecken-AG (HL-AG), 2002

<sup>2</sup> \* Haslinger, S. 2003 Trends im Tourismus und deren Auswirkungen auf die Tourismuskonzepte der Schweiz und Österreichs, Wirtschaftsuniv. Wien

\* Mieczkowski, Z. 1990 World trends in tourism and recreation, Lang, New York

\* Frechtl, D. 2002 Forecasting tourism demand, methods and strategies, Reprint. Oxford, Butterworth-Heinemann

Song, H., Witt, S. 2000, Tourism demand modelling and forecasting modern econometric approaches, Pergamon

**\* Unrichtige Ermittlung des Sachverhaltes**

Die methodische Vorgangsweise bei der Bewertung des Landschaftsbildes wird hinsichtlich der undifferenzierten Definition von Begriffen und Mittelwertbildung weiterhin kritisiert. Der Argumentation im Rahmen des Bescheides, dass diese methodische Vorgangsweise als adäquat angesehen werden kann, da sie einfach nachvollziehbar ist, wird widersprochen. Gerade auf Grund der Mittelwertbildung ist eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben.

Auf die Forderung in verschiedenen Stellungnahmen nach einer Visualisierung wurde eine Visualisierung mittels Wetterballons durchgeführt, bei der die Sachverständigen anwesend waren. Eine Visualisierung mittels Wetterballon bei der eine Mastdimension im Zuge einer fachlichen Beurteilung von einem geschulten Auge interpretiert und mitberücksichtigt wird, wird weiterhin in Frage gestellt. Eine derartige Visualisierung entspricht nicht dem Stand der Technik und des Wissens. Das Gutachten zur Visualisierung vom August 2004 kann aus fachlicher Sicht nicht zu einer objektiven und nachvollziehbaren Landschaftsbildbewertung herangezogen werden. Stand der Technik bei Verfahren derartigen Ausmaßes sind Visualisierungen u.a. mittels digitaler Visualisierungstechniken, Geländeskizzen, Perspektivzeichnungen, Fotodokumentationen der Trassenführung, wenn nicht für die gesamte Strecke so doch für Abschnitte, bei denen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist (Aussichtspunkte etc.). Der Argumentation im Bescheid auf Seite 178 kann somit nicht gefolgt werden.

Bei den Bewertungen zur Auswirkung der geplanten Steiermarkleitung auf die verschiedenen Landschaftseinheiten im Rahmen des Bescheides wird weiterhin nicht berücksichtigt, dass sich Autobahnen und Freileitungen in ihrer ästhetischen Wirkungsintensität und somit Fernwirkung auf das Landschaftsbild grundsätzlich unterscheiden. Nach dem Stand der Technik findet somit eine unzulässige Vereinheitlichung sehr unterschiedlicher Wirkungsweisen statt. Der Argumentation der Bündelung kann nicht entsprochen werden (Seite 305). Es ist von einem methodischen Fehler auszugehen.

Einwendung (Seite 128) Seitens des Gutachters zur Regionalentwicklung und Freizeit, Erholung und Tourismus als auch seitens der Autoren werden weit negativere Auswirkungen des Vorhabens gesehen. So korrigiert der Gutachter die Wirkungsintensität gegenüber der UVE teilweise, ebenso die Eingriffserheblichkeit, womit erhebliche methodische Mängel in der UVE dokumentiert werden. Weiteres führt der Gutachter als Mangel an, dass es eine Tendenz zur Durchschnittsbildung gibt. Bei der Erstellung des Bescheides wird jedoch dieser Mangel nicht durch neue Erhebungen beglichen, eine Entscheidung für den Bereich Regionalentwicklung basiert somit auf unvollständigen und unzulänglichen Erhebungen.

Auf Seite 138 erfolgt eine Abwägung zwischen der Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus mit der Sicherung der Energieversorgung. Seitens der Autoren drängt sich die Meinung auf, dass diese Art einer Abwägung im Rahmen eines UVP-Verfahrens als nicht gültig anzusehen ist und ersucht die Umwelthanwaltschaft um genaue Prüfung.

Auf Seite 177 des Bescheides argumentiert die Behörde wie folgt „Wenn in den Einwendungen und Stellungnahmen vielfach erklärt wurde, dass diese Ausgleichsmaßnahmen noch nicht feststünden, noch nicht verortet und daher nicht weiter von Belang seien, so ist dem Folgendes entgegenzuhalten: es erscheint einsichtig, dass es für eine so große Fläche nicht möglich ist, schon während des Genehmigungsverfahrens sämtliche Verfügungsberechtigungen über geeignete Ausgleichsflächen der Behörde gegenüber namhaft zu machen..... Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erscheint eine Verortung der Ausgleichsmaßnahmen keine zwingende Grundlage für die behördliche Entscheidung.“ Diesem Argument muss aus fachlicher Sicht entschieden widersprochen werden, ist es doch Stand der Dinge, dass gerade bei Verfahren eines derartigen Ausmaßes, die Fläche ist gemeint, umfassende Ausgleichsmaßnahmen zur UVE eingereicht werden.

#### **\* Unschlüssigkeit des Bescheides**

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist Unschlüssigkeit gegeben, weil festgestellt wird, dass das Vorhaben der Steiermarkleitung nachteilige Einflüsse hat. So wird auf S.137 u.139 des Bescheides von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsbild ausgegangen, dass in Bereichen naturnaher Kulturlandschaft mit hoher Sensibilität hinsichtlich des Eingriffes in die Landschaft und der nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild das Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante) dem eingereichten Projekt vorzuziehen sei (Seite 139), der Sachverständige aus dem Fachgebiet des Landschaftsbildes spricht dem Vorhaben sogar die Umweltverträglichkeit ab (Seite 165). Jedoch wird an anderer Stelle behauptet, es würde keine schwerwiegende Beeinträchtigung gegeben sein (Seite 179f).

Die angewendete Methode zur Visualisierung der Auswirkungen des Eingriffes wird im Bescheid verteidigt (Seite 178) (trotz massiver Kritik im Rahmen verschiedener Stellungnahmen). Im Bescheid wird prinzipiell hinterfragt, ob die Einwirkungen auf das Landschaftsbild überhaupt auf taugliche Weise erfasst werden können (Seite 179). Die letztere Aussage ist als Polemik zu verstehen und weist auch auf die unvollständigen Erhebungen bei der Erstellung des Bescheides hin. Nur ein Blick in spezifische Forschungsrichtungen der Landschaftsplanung und Landschaftspflege macht deutlich in

welchen Ausmaß sich die Profession mit der Landschaftsbildbewertung sowie der Visualisierung von Eingriffen in die Landschaft beschäftigt und zwar nicht erst in jüngster Zeit.<sup>3</sup>

Auf Seite 177 des Bescheides erkennt die Behörde, dass der die eingereichte UVE nicht eindeutig ist, jedoch übernimmt die Behörde die Stellung der Projektwerberin. „Hingegen ist dem Teilband Raumordnung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE-F) zu entnehmen, dass die dort untersuchten bzw. empfohlenen Sichtschutzpflanzungen nur eine sehr geringe Maßnahmenwirkung entfalten. Aus den Bezug habenden Formulierungen lässt sich kein Bindungswille der Antragstellerinnen erschließen und ist somit davon auszugehen, dass diese Sichtschutzpflanzungen lediglich eine Variantenprüfung im Fachbeitrag Raumordnung der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen, nicht hingegen einen Projektsbestandteil“.

#### **SZ 44 (Landschaftsbild)**

Die Umweltschützerin kann die Stellungnahme des ASV vollinhaltlich mittragen!

Für die Umweltschützerin:

(Mag. Christopher Grunert)

---

<sup>3</sup> \* Muhar, A, et al., 1993: Gutachten über das Landschaftsbild der Linzer Pforte, im Auftrag der OÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau, Universität für Bodenkultur

\* Breuer, W. 1994: Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 11/4: 60-68

\* Jessel, b. 1998: Das Landschaftsbild erfassen und darstellen, In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 30, 11, 356-361

\* Nohl, W. 1983: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung, Gutachten im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW

\* Egger, K., Geier, B., Muhar, A. 2002: 3D-Visualization-Systems for Landscape Planning - Concepts and Integration into the Workflow of Planning Practice.. In: Buhmann, E., Nothhelfer, U., Pietsch, M. (Eds.): Trends in GIS and Virtualization in Environmental Planning and Design; Wichmann, Karlsruhe, pp.154-161

\* Geier, E., Egger, K., Muhar, A. 2000: Integrierte 3D-Visualisierungs-Systeme für die Landschaftsplanung: Konzepte und Marktrealität. In: Technische Universität Wien: CORP 2001, 6. Int. Symposium zur Rolle der Informationstechnologie in der und für die Raumplanung, 14.-16.2.2001, Wien, 231-235 , Wien; ISBN ISBN 3-901673-05-9.